

Arbeitskammern und Privatbeamte.

Ein Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern wird in kurzer Zeit dem Reichstage zur Beratung und Beschlußfassung zugehen, und damit nähert sich ein lange gehegter Wunsch der arbeitenden Bevölkerung der Erfüllung. Von den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen (Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern usw.) unterscheiden sich die Arbeitskammern nicht unwesentlich; sie sind nicht in gleichem Maße Standesvertretungen, sondern haben ihre Hauptaufgabe in der Herbeiführung und Sicherung des wirtschaftlichen Friedens, in der Vermeidung von störenden Lohnkämpfen. Aus diesem Grunde sind sie paritätisch zusammengesetzt, d. h. sie vereinen die gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die letzteren werden allerdings auch als Standesvertreter zu Sonderberatungen zusammentreten und ohne die Arbeitgeber gewissermaßen die Arbeiterkammern bilden.

Neben den Lohnarbeitern steht, in diesem Sinne gleichfalls zu den Arbeitnehmern rechnend, die große Klasse der Privatbeamten und Privatangestellten, und es fragt sich, wie und wo diese ihre öffentlich-rechtliche Interessenvertretung finden sollen. Die Notwendigkeit einer solchen Vertretung wird allseits anerkannt, über die Form bestehen große Meinungsverschiedenheiten, nicht nur bei den politischen Parteien, sondern bei den Privatbeamten selbst.

Die Arbeiterschaft und die sozialdemokratische Partei will die gesamte Privatangestelltenchaft in die Arbeitskammern einbeziehen. Auch die Freisinnige Volkspartei hat sich in ihren Vorfällen hierfür ausgesprochen. Als sachliche Gründe werden hierbei angeführt: eine gewisse Ersparnis an Kosten durch den gemeinsamen unparteiischen Vorsitzenden, gemeinsame Räume, einmalige Wahl der Arbeitgebervertreter. Ausschlaggebend scheint aber ein politischer Grund zu sein, nämlich die gewünschte Verkoppelung der Angestelltenbewegung mit der Arbeiterbewegung. So wird es verständlich, daß gerade die gewerkschaftlichen Angestelltenverbände für diese Lösung eintreten.

Die Privatbeamtenchaft lehnt jedoch in ihrer großen Mehrheit ihre Angliederung an die Arbeitskammern ab, und mit Recht. Wenn auch die Privatangestellten gleichfalls Arbeitnehmer sind, so unterscheidet sich doch ihre Stellung zum Wirtschaftsprozeß und zur Arbeitgeberschaft ganz wesentlich von der der Arbeiter. Lohnkämpfe, Arbeitseinstellungen, Tarifverträge und überhaupt allgemeine schematische Arbeitsverträge und Lohnfestsetzungen kommen für die Privatbeamten entweder überhaupt nicht oder doch nur in beschränktem Maße oder in ganz anderem Sinne in Betracht. Der Grundsatz der Bezahlung nach der Leistungsfähigkeit und den tatsächlichen Leistungen gelangt bei der Privatbeamtenchaft in ganz anderer Weise zur Durchführung wie bei den Arbeitern. Die geistige Arbeit läßt sich nicht nach Stunden oder an der Menge der angefertigten Gegenstände messen. Hieraus geht hervor, daß die Verhandlungen zwischen der Arbeiterschaft und der Angestelltenchaft überhaupt nicht in den Rahmen der Arbeitskammern hineinpassen.

Auch ist der Privatbeamte durchaus nicht nur Arbeitnehmer; er tritt in vielen Fällen als Vorgesetzter der Arbeiter und anderer Angestellten und als Vertreter des Unternehmers auf; zum mindesten würde die mittlere und höhere Privatbeamtenchaft niemals mit ihrer Interessenvertretung in den Arbeitskammern zufrieden sein.

In rechtlicher Beziehung gehen die Interessen der Angestellten und Arbeiter weit auseinander; jene erstreben dauernde Stellungen mit längeren Kündigungsfristen, diese wünschen leicht und schnell lösbare Dienstverträge. In sozialer Beziehung rechnen sich die Angestellten in ihrer Mehrzahl zu dem neuen Mittelstande, der ganz andere soziale Bedürfnisse aufweist wie die Arbeiterschaft.

Die gemeinsamen Interessen der Arbeiter und Angestellten sind äußerst gering; sie beschränken sich im großen und ganzen auf die Gebiete des Koalitionsrechts, der Unfallverhütungsvorschriften und der gesundheitsmäßigen Einrichtung der Geschäfts- und Betriebsräume. Es wäre daher unnatürlich, die öffentlich-rechtliche Vertretung der Privatbeamten mit der der Arbeiter zu verbinden; die Privatangestellten-Abteilungen würden gewissermaßen nur ein Anhängsel der Arbeitskammern bilden, nicht aber eine selbständige und unabhängige Standesvertretung, wie sie der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Privatbeamtenchaft entspricht.

Der frühere Regierungsentwurf sah eine besondere Abteilung innerhalb der Arbeitskammern nur für die technischen Privatangestellten vor; die kaufmännischen, landwirtschaftlichen, Büro- und sonstigen Angestellten blieben ausgeschlossen.

Die Gemeinschaft der Interessen der Privatbeamten aller Berufs- und Erwerbszweige erfordert aber unbedingt eine gemeinsame Interessenvertretung. Ebenso wie man jederzeit für sämtliche Angestellten die gemeinsame Angestelltenversicherung schuf, sollte man jeden Gedanken einer Trennung der einzelnen Angestelltengruppen abweisen. Denn Trennung bedeutet Schwächung. Und ebenso wie man die Angliederung der Angestelltenversicherung an die Arbeiterversicherung ablehnte und eine Sonderversicherung schuf, sollte man jetzt mit aller Energie für eine selbständige Interessenvertretung in Gestalt paritätischer Angestelltenkammern eintreten. In dieser Forderung kommt kein Standesdünkel zum Ausdruck, sondern lediglich der Wunsch, den großen Stand der Privatbeamten, der seine eigenen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse hat, nicht in künstlicher Weise an die Arbeiterschaft zu fesseln.

Dr. G r n a n d t.